

Satzung
der GRÜNEN LIGA Westsachsen e. V.

beschlossen am **11. April 2025** und Eintrag im Vereinsregister

am _____

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen Grüne Liga Westsachsen e. V. und wird nachstehend der Verein genannt.
- (2) Sitz des Vereins ist Zwickau. Der Verein ist beim Amtsgericht Zwickau eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und der Naturschutzgesetze der Länder, des Umweltschutzes, einschließlich des Klimaschutzes, des Küstenschutzes und des Hochwasserschutzes.
- (2) Vereinszweck ist insbesondere, mit Gruppen und Einzelakteuren, Bürgerinitiativen und sonstigen nichtstaatlichen Vereinigungen, staatlichen Institutionen, Behörden sowie privatwirtschaftlichen Unternehmen entsprechend § 2 Abs. 1 im Freistaat Sachsen zusammenzuarbeiten, um mit ihnen zu einer größeren Wirksamkeit in der gesamtgesellschaftlichen Entwicklung zu kommen sowie Kinder und Jugendliche für Umweltprobleme zu sensibilisieren, um ihnen ein Angebot für ihre sinnvolle Freizeitgestaltung und Bildung zu bieten.
- (3) Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a) Schaffung geeigneter Bedingungen für die inhaltliche Arbeit der Mitglieder und anderer an der Vereinsarbeit Beteiligter sowie für deren Koordinierung,
 - b) bevorzugtes Engagement um ökologische Belange im kommunalen und regionalen Bereich,
 - c) die aktive Betreuung von schutzwürdigen Natur- und Landschaftsflächen und -objekten sowie Mitwirkung bei Maßnahmen im Umweltschutz,
 - d) landschaftspflegerische Maßnahmen in der Stadt und Region Zwickau
 - e) Schulungen, Seminare, Tagungen, Vorträge und Workshops etc.
 - f) Ausstellungen, Informationsstände, Exkursionen, Publikationen und Pressearbeit,
 - g) Fachgruppenarbeit, Initiierung und Durchführung von Aktionen und Projekten,
 - h) Mitwirkung als Sachverständige an parlamentarischen Gremien und gesellschaftlichen Einrichtungen, insbesondere auch bei der Diskussion von Gesetzesentwürfen, Planungs- und Genehmigungsverfahren.
- (4) Der Verein ist parteipolitisch neutral und überkonfessionell. Er grenzt sich gegen Nationalismus, Rassismus, Militarismus und Gewalt gegen Menschen ab.

§ 3 Gemeinnützigkeit des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke, im Sinne des Abschnitts Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke der Abgabenordnung.

- (3) Mittel des Vereins werden zeitnah und nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Verein darf sowohl zweckgebundene als auch freie Rücklagen bilden.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Finanzierung und Mittelverwendung des Vereins

- (1) Der Verein finanziert seine Tätigkeit aus Mitgliedsbeiträgen, Spenden, Erlösen und Zuwendungen.
- (2) Der Verein verwendet keine Mittel zur Unterstützung politischer Parteien.
- (3) Das Nähere zur Finanzierung und Mittelverwendung regelt die Finanzordnung.

§ 5 Mitgliedschaft im Verein

- (1) Mitglieder des Vereins sind:
 - a) Einzelmitglied
 - b) Mitgliedsgruppen
 - c) Ehrenmitglieder
 - d) Fördermitglieder
- (2) Mitglied im Verein kann jede natürliche und juristische Person werden, die die Satzung anerkennt, die Ziele des Vereins unterstützt und im Sinne des Vereinszwecks aktiv oder fördernd tätig sein will.
- (3) Mitglieder des Vereins gem. § 5 (1) a) b) und c) gestalten die Arbeit des Vereins durch ihre aktive Mitarbeit und haben volles Stimmrecht bei allen Vereinsangelegenheiten, während Mitglieder gem. § 5 (1) d) den Verein regelmäßig materiell durch ihren Förderbeitrag als Geld- oder Sachwert unterstützen, von der Geschäftsstelle regelmäßige Informationen und Einladungen zu den Veranstaltungen und Versammlungen erhalten, ohne Stimmrecht bei den Vereinsangelegenheiten zu besitzen.
- (4) Über die Aufnahme in den Verein als Mitglied gem. § 5 (1) a), b) und d) (nur natürliche Personen) wird nach schriftlicher Antragstellung (Beitrittserklärung) vom Vorstand mit einer einfachen Mehrheit entschieden. Ehrenmitglieder gemäß § 5 (1) c) werden auf Antrag eines Mitglieds durch einfache Mehrheit in der Hauptversammlung gewählt, aber sie dürfen sich nicht für Wahlfunktionen zur Verfügung stellen. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem erklärten Datum auf der Beitrittserklärung. Über die Aufnahme von juristischen Personen als Mitglieder gem. § 5 (1) d) entscheidet die Hauptversammlung mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit.
- (5) Die Mitgliedsbeiträge werden von der ordentlichen Hauptversammlung beschlossen und sind im Übrigen durch die Beitragsordnung geregelt. Die Mitgliedsbeiträge der Mitglieder gemäß § 5 (1) a) und b) sind als Geldzahlungen in Form von Jahresbeiträgen bis zum 31. März des laufenden Jahres fällig. Mitglieder gemäß § 5 (1) c) haben keine Mitgliedsbeiträge zu zahlen. Mitglieder gemäß § 5 (1) d) können die Mitgliedsbeiträge als Geldzahlungen in Form von Jahresbeiträgen bis zum 31. März des laufenden Jahres oder in Form von Dienstleistungen (z. B. kostenfreie Nutzung von Garagen und Lagergebäuden) innerhalb des Jahres erbringen.
- (6) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, die Löschung einer juristischen Person im zuständigen Register oder durch endgültiges Erlöschen einer Mitgliedsvereinigung, Austritt, Ausschluss des Mitgliedes oder durch endgültiges Erlöschen des Vereins.

- (7) Der Austritt kann zu jeder Zeit durch eine schriftliche Austrittserklärung zum jeweiligen Monatsende an die Geschäftsstelle des Vereins erfolgen.
- (8) Der Ausschluss kann auf Antrag eines Mitgliedes des Vereins durch Beschluss des Vorstandes erfolgen, wenn vereinsschädigendes Verhalten oder gröbliche Verstöße gegen die Vereinsziele vorliegen.
Bei Nichtzahlung des Vereinsbeitrages bis Ablauf des aktuellen Kalenderjahres kann ein Ausschluss durch den Vorstand erfolgen. Der Ausschluss ist dem Betroffenen schriftlich zu erklären. Dieser kann danach innerhalb von 30 Tagen schriftlich Einspruch erheben. Im Einspruchsfall entscheidet endgültig die Hauptversammlung des Vereins.

§ 6 Organisationsstruktur und Arbeitsweise des Vereins

- (1) Der Verein arbeitet eigenständig innerhalb der Vereinigung Grüne Liga Sachsen e. V.
- (2) Die wesentlichen Einrichtungen hinsichtlich der Vereinsarbeit sind
 - a) Arbeits-, Projekt- und Fachgruppen
 - b) die Geschäftsstelle

Die Arbeits-, Projekt- und Fachgruppen bilden mit selbstbestimmten Arbeitsfeldern den grundlegenden Teil der Arbeit des Vereins. Die Geschäftsstelle dient der Aufrechterhaltung der Arbeitsfähigkeit des Vereins und zur Verbesserung der Arbeitsfähigkeit der Mitglieder.

§ 7 Organe des Vereins

- (1) Die Organe des Vereins sind:
 - a) die Hauptversammlung
 - b) der Vorstand

§ 8 Hauptversammlung des Vereins

- (1) Die Hauptversammlung ist das höchste Organ des Vereins. Die ordentliche Hauptversammlung tritt mindestens einmal im Geschäftsjahr zusammen. Eine außerordentliche Hauptversammlung ist einzuberufen, wenn sich die Mitglieder des Vereins gemäß § 5 (1) mit mindestens einem Drittel dafür aussprechen oder die Mehrheit des Vorstandes es für erforderlich hält.
- (2) Die Einladung zur Hauptversammlung erfolgt schriftlich durch ein Anschreiben an jedes einzelne Vereinsmitglied durch den Vorstand unter Beifügung der Tagesordnung und gegebenenfalls vorgesehener Beschlussanträge zu Satzungsänderungen und Auflösungsbegehren. Die Einberufungsfrist beträgt mindestens 2 Wochen.
- (3) Die Tagesordnung kann durch Initiativanträge der Teilnehmer ergänzt werden. Satzungsänderungen sind davon ausgeschlossen.

- (4) Die Aufgaben der ordentlichen Hauptversammlung sind:
- a) Entgegennahme der Berichte
 - des Vorstandes
 - der Revisoren zur Jahresrechnung
 - b) Abnahme der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes
 - c) Satzungsänderungen
 - d) Wahl des Vorstandes
 - e) Genehmigung des Haushaltsplanes
 - f) Beitragsordnung
 - g) Beschlussfassung über die Grundlinien der Tätigkeit des Vereins
 - h) Behandlung sonstiger Angelegenheiten
 - i) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
- (5) Die Hauptversammlung ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens einem Drittel der Vereinsmitglieder. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, wobei die Vorstandsmitglieder und die Vereinsmitglieder jeweils 1 Stimme besitzen. Mitgliedsgruppen erhalten pro 10 Mitglieder jeweils 1 Stimme, bei größerer Mitgliedsanzahl maximal 2 Stimmen. Zu Änderungen der Satzungs- bzw. Finanzordnung ist eine $\frac{3}{4}$ Stimmenmehrheit erforderlich. Kommt keine beschlussfähige Mitgliederversammlung zustande, lädt der Vereinsvorstand mit einer Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen zu einer neuen Mitgliederversammlung ein. Sie ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Darauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (6) Die Beschlüsse der Hauptversammlung werden in einem Protokoll schriftlich festgehalten, dessen Richtigkeit vom Protokollanten und dem Vorsitzenden des Vorstandes oder einem seiner Stellvertreter durch Unterschrift beurkundet wird.

§ 9 Der Vorstand des Vereins

- (1) Der Vorstand besteht aus drei gewählten Mitgliedern des Vereins: dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden und einem Schatzmeister. Der 2. Vorsitzende und der Schatzmeister sind stellvertretende Vorsitzende.
- (1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung in geheimer Abstimmung gewählt. Gewählt sind die Kandidaten und Kandidatinnen mit den meisten Stimmen. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis eine Neuwahl von der Hauptversammlung gemäß Satzung § 8 (1) anberaumt wird. Erfolgt keine Neuwahl, muss in jeder ersten Jahreshauptversammlung die Bestätigung des alten Vorstandes erfolgen.
- (3) Das Amt eines Vorstandsmitgliedes endet mit seinem Ausscheiden aus dem Verein. Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden. Tritt ein Vorstandsmitglied zurück oder scheidet es aus sonstigen Gründen aus, so wird durch den verbleibenden Vorstand ein geschäftsführendes Vorstandsmitglied an seiner Stelle bestimmt.
- (4) Der Vorsitzende und die beiden stellvertretenden Vorsitzenden vertreten jeweils zu zweit den Verein als Vorstand im Sinne des § 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass die Vertretung des Vereins erst nach Absprache mit allen Vorstandsmitgliedern erfolgen darf.
- (5) Dem Schatzmeister obliegt die Kontrollpflicht über das Finanzwesen des Vereins, welches im Übrigen durch eine Finanzordnung geregelt ist. Ihm kommt hierfür Weisungsrecht zu.
- (6) Der Vorstand kann Beschlüsse fassen in allen den Verein als Ganzes betreffenden Fragen, soweit diese nicht durch die Satzung oder durch Beschlüsse der Hauptversammlung zu entscheiden sind. Er ist ferner bevollmächtigt, Beschlüsse zu fassen, und zwar in allen eiligen den Verein betreffenden Fragen soweit diese für die

Hauptversammlung zwischen ihren Zusammenkünften anstehen. Über die Beschlüsse ist vom Vorstand gegenüber der Hauptversammlung Rechenschaft abzulegen. Die Hauptversammlung hat diese Beschlüsse bei nächster Gelegenheit zu bestätigen oder gegebenenfalls durch neue Beschlüsse zu ersetzen.

- (7) Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit von wenigstens zwei Drittel seiner Mitglieder.
- (8) Der Vorstand sorgt für die Einrichtung und Vorhaltung einer Geschäftsstelle des Vereins und kann eine/n Geschäftsstellenleiter/in berufen.

§ 10 Rechnungsführung des Vereins

- (1) Der Vorstand beruft mindestens zwei Revisoren. Diese prüfen mindestens jährlich die Kassen- und Rechnungsführung des Vereins und berichten darüber auf der ordentlichen Hauptversammlung. Sie können zu weiteren Prüfungen oder Beratungen durch den Vorstand herangezogen werden.

§ 11 Veröffentlichungen des Vereins

- (1) Verlautbarungen und Veröffentlichungen im Namen des Vereins müssen mit dem Namen des Verfassers gekennzeichnet sein.

§ 12 Auflösung des Vereins

Das verbleibende Vereinsvermögen wird mit dem Auflösungsbeschluss befunden.

- (1) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die **Grüne Liga Sachsen e. V. in Dresden** zwecks Verwendung zur Förderung des Natur- und Umweltschutzes.
- (2) Über die Auflösung beschließt die Hauptversammlung mit $\frac{3}{4}$ Stimmenmehrheit der Mitglieder.
- (3) Sofern bei einem Auflösungsbeschluss keine externen Liquidatoren bestellt werden, hat der Vorstand zwei Mitglieder aus seinem Kreis als gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren zu benennen.

§ 13 Inkrafttreten der Satzung des Vereins

- (1) Die Satzung tritt in Kraft, sobald sie von den Anwesenden zur Hauptversammlung mit $\frac{3}{4}$ Stimmenmehrheit beschlossen und im Vereinsregister rechtswirksam eingetragen ist.
- (2) Sofern zur Erlangung der Anerkennung bzw. Beibehaltung als gemeinnütziger und/oder besonders förderungswürdiger Verein vom Finanzamt Änderungen der Satzung verlangt werden, wird der Vorstand bevollmächtigt, entsprechende Satzungsänderungen vorzunehmen, soweit sie nicht den in § 2 genannten Zielen des Vereins zuwiderlaufen. Diese Änderungen sind der nächsten Hauptversammlung zur Bestätigung bzw. zum Ersatz durch andere Beschlüsse vorzulegen.

Zwickau, 11. April 2025